



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Personal- und Vorlesungsverzeichnis für die Universität Paderborn

Universität Paderborn

Worms, SS 1980 - WS 2006/07(2006)

Vorläufige Grundordnung

urn:nbn:de:hbz:466:1-8182

Vorläufige Grundordnung für die Gesamthochschule Paderborn

Auf Grund von § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 des Gesamthochschulentwicklungsgesetzes (GHEG) vom 30. Mai 1972 (GV. NW. S. 134) wird die nachstehende Vorläufige Grundordnung (VGrundO) erlassen. Sie enthält das Satzungsrecht der Gesamthochschule Paderborn und gibt staatliches Hochschulrecht wieder, soweit dies aus Gründen des sachlichen Zusammenhangs und des leichteren Verstehens erforderlich ist.

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name, Gliederung und Aufgaben

- § 1 Rechtsstellung, Name und Gliederung
- § 2 Aufgaben

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

- § 3 Hochschulangehörige
- § 4 Hochschullehrer
- § 5 Wissenschaftliche Mitarbeiter
- § 6 Studenten
- § 7 Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
- § 8 Ehrenbürger

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe der Gesamthochschule

- § 9 Organe
- § 10 Gründungsrektor
- § 11 Gründungsrektorat
- § 12 Konrektoren
- § 13 Gründungssenat
- § 14 Ergänzung des Gründungs-
senats

- § 15 Auflösung des Gründungs-
senats

- § 16 Verfahren im Gründungssenat

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

- § 17 Ständige Kommissionen
- § 18 Aufgaben der ständigen
Kommissionen
- § 19 Zusammensetzung der
ständigen Kommissionen
- § 20 Ausschüsse

3. Abschnitt

Kuratorium

- § 21 Aufgaben
- § 22 Zusammensetzung und Dauer
der Zugehörigkeit

4. Abschnitt

Fachbereiche

- § 23 Gliederung, Aufgaben und
Angehörige
- § 24 Organe
- § 25 Dekan und Prodekan
- § 26 Fachbereichsrat
- § 27 Fachbereichsversammlung
- § 28 Zusammenarbeit mit anderen
Fachbereichen

§ 29 Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

§ 30 Betriebseinheiten

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31 Zentrale Einrichtungen

§ 32 Gesamthochschulbibliothek

§ 33 Zentrale Studienberatungsstelle

6. Abschnitt

Hochschulverwaltung

§ 34 Kanzler

§ 35 Geschäfte der Hochschulverwaltung

7. Abschnitt

Abteilungen

§ 36 Leitung

8. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

§ 37 Voraussetzungen der Angliederung

Teil III

Studentenschaft

§ 38 Rechtsstellung und Aufgaben

§ 39 Krankenversicherung der Studenten

Teil IV

Verfahrensgrundsätze

§ 40 Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

§ 41 Grundsätze der Mitwirkung

§ 42 Art und Umfang der Mitwirkung

§ 43 Wahlen

§ 44 Stimmrecht

§ 45 Abstimmungen und Mehrheiten

§ 46 Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

§ 47 Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen

§ 48 Besetzung von Hochschul-lehrerstellen

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

§ 49 Lehrfreiheit

§ 50 Studienfreiheit

§ 51 Einschreibung von Studenten

§ 52 Studienordnungen und Studienpläne

§ 53 Studienberatung

2. Abschnitt

Prüfungen

§ 54 Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen

§ 55 Hochschulprüfungen

§ 56 Akademische Grade

§ 57 Qualifikationsverfahren

3. Abschnitt

Forschung

§ 58 Forschungsfreiheit

§ 59 Koordinierung der Forschung

§ 60 Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter

§ 61 Forschungsberichte

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

§ 62 Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

§ 63 Haushaltsvoranschlag

§ 64 Verteilung der Haushaltsmittel

§ 65 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

Teil VII

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 66 Übergangsvorschriften
- § 67 Übergangsregelung für die Studentenschaft
- § 68 Weitergeltung bisherigen Rechts
- § 69 Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung
- § 70 Inkrafttreten

Teil I

Allgemeine Vorschriften

1. Abschnitt

Rechtsstellung, Name, Gliederung und Aufgaben

§ 1

Rechtsstellung, Name und Gliederung

(1) Die Gesamthochschule in Paderborn ist gemäß § 8 Satz 1 GHEG Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes. Sie führt den Namen „Gesamthochschule Paderborn“.

(2) Die Gesamthochschule Paderborn gliedert sich in Fachbereiche (§ 23) und Abteilungen (§ 36), die sich in Höxter, Meschede und Soest befinden (vgl. § 14 Abs. 4 Satz 2 GHEG).

2

Aufgaben

Die Gesamthochschule nimmt die Aufgaben gemäß § 1 GHEG wahr. Sie fördert die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2. Abschnitt

Hochschulangehörige

§ 3

Hochschulangehörige

(1) Der Gesamthochschule gehören gemäß § 4 Absatz 1 Hochschulgesetz

(HSchG) vom 7. April 1970 (GV.NW.S.254), geändert durch das Gesamthochschulentwicklungsgesetz, an:

1. die Hochschullehrer,
2. der Kanzler,
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiter
4. die Studenten
5. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

Die Angehörigen der Gesamthochschule wirken gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 HschG an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule mit. Sie haben das Recht, die Einrichtungen der Gesamthochschule im Rahmen ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Benutzungsanordnungen oder -vorschriften zu benutzen.

(2) Ferner gehören der Gesamthochschule an:

1. die Lehrkräfte, die gastweise oder nebenberuflich an der Gesamthochschule tätig sind,
2. die Honorarprofessoren,
3. die Lehrbeauftragten,
4. die Doktoranden, sofern sie nicht gemäß Absatz 1 Hochschulangehörige sind,
5. die Zweithörer,
6. die Gasthörer,
7. die Ehrenbürger.

Die unter den Nummern 1 bis 6 Genannten haben das Recht gemäß Absatz 1 Satz 3.

§ 4

Hochschullehrer

Hochschullehrer sind gemäß § 10 GHEG und § 199 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 6. Mai 1970, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1972 (GV.NW.S.192), die hauptamtlich oder hauptberuflich an der Gesamthochschule tätigen Professoren, Studienprofessoren, Dozenten, Fachhochschullehrer sowie diejenigen Lehrkräfte, denen eine übergeleitete Einrichtung auf Grund ihrer Verfassung die Stellung von Hochschullehrern gemäß § 4 Absatz 2 HSchG eingeräumt hat. § 6 Absatz 2 HSchG bleibt unberührt. Ferner gehören zu den Hochschullehrern die Mitglieder des Senats gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule Hochschullehrer im Sinne von § 10 GHEG oder von § 6 Abs. 1 HSchG sind oder die eine Lehrbefähigung besitzen, die sie auf Grund eines förmlichen Qualifikationsverfahrens erworben haben.

§ 5

Wissenschaftliche Mitarbeiter

Wissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 12 HSchG die in den Fachbereichen und zentralen Einrichtungen der Gesamthochschule wissenschaftlich tätigen Beamten und Angestellten mit abgeschlossener Hochschulausbildung und Richter, soweit sie nicht zu den Hochschullehrern gehören. Ferner zählen zu den wissenschaftlichen Mitarbeitern die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule wissenschaftliche Mitarbeiter im Sinne von § 12 HSchG sind.

§ 6

Studenten

Studenten sind die an der Gesamthochschule eingeschriebenen Studierenden. Ferner zählen zu den Studenten die Mitglieder des Gründungssenats gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG, die an einer anderen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind.

§ 7

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter

Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter sind gemäß § 13 HSchG die nicht zu den Hochschullehrern und den wissenschaftlichen Mitarbeitern gehörenden, an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und die Arbeiter.

§ 8

Ehrenbürger

Die Voraussetzungen für die Ernennung von Ehrenbürgern und ihre Stellung in der Gesamthochschule werden durch Satzung der Gesamthochschule geregelt.

Teil II

Organe und Organisationseinheiten

1. Abschnitt

Organe

§ 9

Organe

Organe der Gesamthochschule sind:

1. der Gründungsrektor,
2. das Gründungsrektorat,
3. der Gründungssenat.

§ 10

Gründungsrektor

(1) Der Gründungsrektor

1. führt gemäß § 30 Absatz 3 Satz 2 HSchG den Vorsitz im Gründungsrektorat und leitet dessen Geschäfte;
2. führt den Vorsitz im Gründungssenat;
3. berichtet dem Gründungssenat regelmäßig über die Amtsführung des Gründungsrektorats;
4. trifft im Einvernehmen mit dem Kanzler Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in

denen ein Beschluß des Gründungsrektors nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungssenat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;

5. trifft im Einvernehmen mit drei weiteren Mitgliedern des Gründungssenats Maßnahmen in Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden und in denen ein Beschluß des Gründungssenats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. Der Gründungsrektor hat dem Gründungssenat unverzüglich Rechenschaft abzulegen;
6. entscheidet gemäß § 30 Absatz 3 Satz 3 HSchG in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Gesamthochschule tätigen Beamten, Angestellten und Arbeiter, soweit ihm diese Angelegenheit übertragen sind;
7. vertritt gemäß § 30 Absatz 3 Satz 1 HSchG die Gesamthochschule gerichtlich und außergerichtlich;
8. ist gemäß § 30 Absatz 3 Satz 4 in Verbindung mit § 29 Abs. 6 HSchG für die Ordnung in der Gesamthochschule verantwortlich und übt das Hausrecht aus.

(2) In Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 wird der Gründungsrektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Gründungsrektors durch einen der Konrektoren vertreten. Ist der Konrektor nicht Mitglied des Gründungssenats, so ist er in der Ausübung der Befugnis nach Absatz 1 Nr. 2 stimmberechtigt. Im übrigen wird der Gründungsrektor gemäß § 30 Abs. 4 Satz 1 HSchG durch den Kanzler vertreten.

(3) Die Amtszeit des Gründungsrektors endet gemäß § 21 Abs. 3 GHEG mit der Bestellung des entsprechenden, auf Grund der Gesamthochschulsatzung gewählten Hochschulorgans. Scheidet der Gründungsrektor vor Ablauf der

Amtszeit nach Satz 1 aus dem Amt aus, so beruft der Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit dem Gründungssenat für den Rest der Amtszeit einen neuen Gründungsrektor.

§ 11

Gründungsrektorat

(1) Mitglieder des Gründungsrektors sind gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 HSchG:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. die drei Konrektoren,
3. der Kanzler,

(2) Das Gründungsrektorat leitet gemäß § 31 Absatz 2 HSchG die Gesamthochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten der Gesamthochschule, für die im Gesamthochschulentwicklungsgesetz, im Hochschulgesetz oder in dieser Vorläufigen Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Es wirkt darauf hin, daß die Organe und Einrichtungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche ihre Aufgaben wahrnehmen und die Angehörigen der Gesamthochschule ihre Pflichten erfüllen.

(3) Das Gründungsrektorat hat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 4 bis 6 HSchG Beschlüsse oder Maßnahmen der anderen Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die das geltende Recht verletzen, zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat es den Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich zu unterrichten; in dringenden Fällen kann der Gründungsrektor vorläufige Maßnahmen treffen.

(4) Die Organe der Gesamthochschule und der Fachbereiche, die Leiter der zentralen Einrichtungen sowie die Abteilungsleiter haben dem Gründungsrektorat gemäß § 31 Absatz 2 Satz 7 HSchG Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Gründungsrektors sind berechtigt, an den Sitzungen der anderen

Organe und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit in dieser Vorläufigen Grundordnung nichts anderes bestimmt ist.

(5) Das Gründungsrektorat gibt sich gemäß § 31 Absatz 3 HSchG eine Geschäftsordnung.

§ 12

Konrektoren

(1) Jeder Konrektor ist Vorsitzender einer ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Konrektoren werden auf Vorschlag des Gründungsrektors mit der Mehrheit der Mitglieder des Gründungssenats aus dem Kreis der Hochschullehrer der Gesamthochschule gewählt. Bei jedem Kandidaten gibt der Gründungsrektor vor der Wahl an, in welcher ständigen Kommission er den Vorsitz führen soll.

(3) Die Amtszeit der Konrektoren bestimmt sich nach der Amtszeit des Gründungsrektors gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt eines Konrektors wählt der Gründungssenat gemäß Absatz 2 für den Rest der Amtszeit einen neuen Konrektor.

§ 13

Gründungssenat

(1) Dem Gründungssenat gehören gemäß § 19 Absatz 1 GHEG an:

1. der Gründungsrektor als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. drei Studenten,
5. zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiter,
6. bis zu zehn weitere Mitglieder gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG,
7. der Kanzler mit beratender Stimme.

Die in Satz 1 Nr. 2 bis 5 Genannten sind die nach Maßgabe des § 19 Absatz 3

GHEG gewählten Mitglieder. Die in Satz 1 Nr. 6 Genannten sind die nach Maßgabe von § 19 Absatz 4 GHEG berufenen Mitglieder.

(2) Der Gründungssenat hat folgende Aufgaben:

1. er entscheidet in Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebes (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
2. er entscheidet in Grundsatzfragen des Forschungsbetriebes und der Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche berühren, und über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
3. er entscheidet in Grundsatzfragen der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
4. er beschließt Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule, insbesondere die Einschreibungsordnung (§ 15 Abs. 4 HSchG), die Satzungen der zentralen Einrichtungen (§ 37 Absatz 1 Satz 2 HSchG), die Ordnungsvorschriften (§ 29 Abs. 6 HSchG), die Wahlordnung (§ 21 Absatz 1 Satz 1 GHEG), die Beitragsordnung zur Krankenversicherung (vgl. § 39);
5. er beschließt über die Struktur-, Entwicklungs- und Ausbildungspläne der Gesamthochschule (vgl. §§ 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 5, 41, 42 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);
6. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentralen Einrichtungen (vgl. §§ 34 Absatz 3 Satz 1, 37 Absatz 2 Satz 1 HSchG);
7. er beschließt über Zulassungsbeschränkungen gemäß § 56 Abs. 2 Satz 1 HSchG; er nimmt Stellung zu Zulassungsbeschränkungen, die gemäß § 56 Abs. 2 Satz 2 HSchG

vom Minister für Wissenschaft und Forschung angeordnet werden sollen;

8. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer (vgl. § 32 Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 HSchG in Verbindung mit § 20 GHEG);

9. er stimmt den Fachbereichssatzungen sowie den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche, insbesondere den Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen, den Graduierungssatzungen, den Satzungen für die Betriebseinheiten der Fachbereiche und der Satzung der Studentenschaft zu;

10. er entscheidet über die Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen;

11. er regelt Zuständigkeiten, die der Gesamthochschule auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen übertragen werden;

12. er kann zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben Ausschüsse bilden und Beauftragte bestellen;

13. er wählt die Konrektoren;

14. er nimmt die Berichte des Gründungsrektors über die Amtsführung des Gründungsrektorats entgegen;

15. er kann dem Minister für Wissenschaft und Forschung Vorschläge zur Änderung dieser Vorläufigen Grundordnung vorlegen;

16. er entscheidet in Angelegenheiten, die ihm auf Grund von Vorschriften dieser Vorläufigen Grundordnung oder anderer Satzungen der Gesamthochschule übertragen sind.

(3) Bei Entscheidungen über Angelegenheiten gemäß Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 8 haben die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beratende Stimme. Dasselbe gilt im Falle des Absatzes 2 Nr. 9, soweit es sich um Studien-, Hochschulprü-

fungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und um Satzungen für die Betriebseinheiten handelt.

§ 14

Ergänzung des Gründungssenats

(1) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so tritt an seine Stelle das gewählte Ersatzmitglied (vgl. § 22 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Gründungssenat der zu errichtenden Gesamthochschulen [WahlO] vom 19. Mai 1972 (GABl. S. 240).

(2) Scheidet auch das Ersatzmitglied aus der Gesamthochschule aus oder tritt es von seinem Amt zurück, so wählt der Gründungssenat einen Vertreter der jeweiligen Gruppe auf Vorschlag der übrigen im Gründungssenat verbleibenden Angehörigen dieser Gruppe als Nachfolger des ausscheidenden Mitglieds. Sind alle Angehörigen dieser Gruppe aus dem Gründungssenat ausgeschieden, so ist der Gründungssenat an einen Vorschlag nicht gebunden (vgl. § 22 Absatz 2 Satz 2 WahlO).

(3) Scheidet ein gemäß § 19 Absatz 1 Nr. 3 GHEG berufenes Mitglied des Gründungssenats aus der Gesamthochschule aus, so steht dem Minister für Wissenschaft und Forschung das Recht auf Ergänzung zu.

§ 15

Auflösung des Gründungssenats

Mit der Bildung des Senats der Gesamthochschule auf Grund der Gesamthochschulsatzung ist der Gründungssenat aufgelöst (vgl. § 21 Absatz 2 GHEG).

§ 16

Verfahren im Gründungssenat

(1) Der Gründungsssenat wird vom Gründungsrektor einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Gründungsrektor schlägt die Tagesordnung vor, die mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung zusammen mit der Einladung den Mitgliedern des Gründungssenats zugehen muß. Der Gründungsrektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur Festlegung der endgültigen Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Der Gründungsssenat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest und kann mit Zweidrittelmehrheit die Nichtbehandlung einzelner Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln. Die Vertagung einzelner Tagesordnungspunkte kann nur mit Zustimmung des Gründungsrektors erfolgen. Jedes Mitglied des Gründungssenats ist berechtigt, dem Gründungsrektor bis spätestens zehn Tage vor einer Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich vorzuschlagen.

(3) Über die Sitzung des Gründungssenats ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Gründungsrektor und dem Kanzler als Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Beschlüsse sind zu veröffentlichen, soweit nicht rechtliche Gründe oder die Wahrung persönlicher Interessen entgegenstehen oder der Gründungsssenat nicht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder etwas anderes beschlossen hat.

(4) Der Gründungsssenat kann weiteres in einer Geschäftsordnung regeln.

2. Abschnitt

Ständige Kommissionen und Ausschüsse

§ 17

Ständige Kommissionen

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektors und des Gründungssenats werden folgende ständige Kommissionen gebildet:

1. eine Kommission für Struktur-, Entwicklungs- und Haushaltsplanung (Struktur- und Haushaltskommission),
2. eine Kommission für Studium und Lehre (Studienkommission),
3. eine Kommission für Forschung (Forschungskommission).

Die Struktur- und Haushaltskommission hat eine Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten.

(2) Die ständigen Kommissionen haben im Rahmen ihrer Aufgaben die Entscheidungen des Gründungsrektors und des Gründungssenats sowie Vorlagen des Gründungsrektors an den Gründungsssenat beratend vorzubereiten.

§ 18

Aufgaben der ständigen Kommissionen

(1) Die Struktur- und Haushaltskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten, die die fachliche und organisatorische Struktur und die räumliche, personelle und finanzielle Ausstattung der Gesamthochschule im Bereich von Forschung und Lehre sowie deren Entwicklung betreffen, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere die Vorbereitung.

1. der Aufstellung und Fortschreibung der Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG,
2. der Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen und zentra-

len Einrichtungen gemäß §§ 34 Absatz 3 Satz 1 und 37 Absatz 2 Satz 1 HSchG,

3. der Beschlußfassung über die Fachbereichssatzungen und die Satzungen der zentralen Einrichtungen,
4. der Angliederung von Instituten, die außerhalb der Gesamthochschule stehen,
5. der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen,
6. der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages gemäß § 45 HSchG,
7. der Grundsätze für die Verteilung der Stellen und Mittel sowie für das Beschaffungswesen.

Die Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten behandelt unbeschadet der Zuständigkeit der Struktur- und Haushaltskommission die Angelegenheiten gemäß Satz 1 und 2, soweit sie die Gesamthochschulbibliothek betreffen. Sie wirkt bei Grundsatzangelegenheiten der Gesamthochschulbibliothek mit, insbesondere bei der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulbibliotheken und dem Hochschulbibliothekszenrum. Sie legt die Verwendung der der Gesamthochschulbibliothek zugewiesenen Mittel für die einzelnen Fachgebiete und bibliothekarischen Einrichtungen fest.

(2) Die Studienkommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Lehre sowie des Studien- und Prüfungswezens, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die Überprüfung der Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie der Graduierungssatzungen vor der Zustimmung durch den Gründungssenat,
2. die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen,
3. die Vorbereitung der Beschlußfassung über Zulassungsbeschränkun-

gen und über Stellungnahmen im Sinne von § 56 Absatz 2 Satz 2 HSchG,

4. die Vorbereitung der fachbereichsübergreifenden Koordinierung des Lehrangebots, soweit nicht die gemeinsamen Ausschüsse gemäß § 28 zuständig sind,
5. die Vorbereitung der Koordinierung der Fort- und Weiterbildung sowie des Fernstudiums, soweit diese über den Rahmen eines Fachbereichs hinaus notwendig ist,
6. die Zusammenarbeit mit den Studienreformkommissionen und dem Hochschuldidaktischen Zentrum,
7. die Mitwirkung in Angelegenheiten der zentralen Studienberatungsstelle.

(3) Die Forschungskommission hat die Aufgabe, alle Angelegenheiten der Forschungsorganisation, soweit die Fachbereiche nicht zuständig sind, beratend vorzubereiten. Dazu gehört insbesondere

1. die fachbereichs- und hochschulübergreifende Koordinierung der Forschung,
2. die Festlegung von Forschungsschwerpunkten, die mehrere Fachbereiche berühren, und die Beantragung von Sonderforschungsbereichen.

§ 19

Zusammensetzung der ständigen Kommissionen

(1) Der Struktur- und Haushaltskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
6. der Kanzler mit beratender Stimme.

Der Unterkommission für Bibliotheksangelegenheiten gehört der Leiter der Gesamthochschulbibliothek mit beratender Stimme an.

(2) Der Studienkommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. drei Studenten.

(3) Der Forschungskommission gehören an:

1. der Konrektor als Vorsitzender kraft Amtes,
2. zwei Hochschullehrer,
3. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
4. ein Student.
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter mit beratender Stimme, der in einer Forschungseinrichtung der Gesamthochschule tätig ist und aufgrund seiner Ausbildung oder einer mehrjährigen Berufserfahrung über besondere Erfahrungen auf Gebieten verfügt, die Forschungsgegenstand in der Gesamthochschule sein können.

(4) Die Mitglieder der ständigen Kommission sollen, soweit sie ihnen nicht kraft Amtes angehören, vom Gründungssenat

1. bis zur Hälfte aus dem Kreis der Mitglieder des Gründungssenats,
2. zur anderen Hälfte aus dem Kreis der übrigen Hochschulangehörigen gewählt werden.

(5) Die Mitgliedschaft in den ständigen Kommissionen endet mit der Amtszeit des Gründungssenats. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.

(6) Die ständigen Kommissionen wählen aus der Mitte ihrer Wahlmitglieder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 20

Ausschüsse

(1) Sofern der Gründungssenat gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 12 Ausschüsse bildet, gilt § 19 Absatz 4 bis 6 entsprechend mit der Maßgabe, daß alle Mitglieder aus dem Kreis der Hochschulangehörigen gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 der jeweiligen Gruppe wählbar sind, auch wenn sie dem Gründungssenat nicht angehören.

(2) Den Ausschüssen müssen Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten angehören.

(3) Sind für bestimmte Aufgaben auf Grund von Gesetzen, Rechts- und Verwaltungsverordnungen zentrale Ausschüsse von der Gesamthochschule zu bilden, so werden ihre Mitglieder vom Gründungssenat gewählt. Sie sind dem Gründungsrektorat für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben unmittelbar verantwortlich, soweit in den genannten Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt Kuratorium

§ 21

Aufgaben

(1) Das Kuratorium unterstützt gemäß § 22 Absatz 3 GHEG durch geeignete Maßnahmen den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region, indem es sich für die Interessen der Gesamthochschule in der Öffentlichkeit, vor allem im Bereich der Stadt und ihrer Region, einsetzt. Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es nimmt Stellung zu Berichten des Gründungsrektorats über die Struktur- und Entwicklungsplanung und andere Angelegenheiten, die den Aufbau der Gesamthochschule und ihre Integration in die Region betreffen;

2. es unterstützt die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Paderborn, der Gesamthochschule und den staatlichen Stellen.

(2) Zu den Empfehlungen des Kuratoriums nehmen die jeweils zuständigen Organe der Gesamthochschule in angemessener Frist Stellung.

§ 22

Zusammensetzung und Dauer der Zugehörigkeit

- (1) Dem Kuratorium gehören an:
1. der Bürgermeister der Stadt Paderborn,
 2. sechs weitere, vom Rat der Stadt Paderborn zu benennende Mitglieder,
 3. der Gründungsrektor,
 4. der Kanzler
 5. fünf vom Gründungssenat zu benennende Hochschulangehörige.
- (2) Die Konrektoren nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums, die vom Gründungssenat benannt worden sind, scheiden mit der Auflösung des Gründungssenats aus.

4. Abschnitt Fachbereiche

§ 23 *

Gliederung, Aufgaben und Angehörige
(1) Die Gesamthochschule gliedert sich in folgende Fachbereiche:

Fachbereich 1:

Philosophie – Religionswissenschaften – Gesellschaftswissenschaften;

Fachbereich 2:

Erziehungswissenschaften – Psychologie – Sport;

Fachbereich 3:

Sprach- und Literaturwissenschaften;

Fachbereich 4:

Kunst- und Musikpädagogik;

Fachbereich 5:

Wirtschaftswissenschaft;

Fachbereich 6:

Naturwissenschaften I;

Fachbereich 7:

Architektur (Höxter);

Fachbereich 8:

Bautechnik (Höxter);

Fachbereich 9:

Landbau (Soest);

Fachbereich 10:

Maschinentechnik I (Paderborn);

Fachbereich 11:

Maschinentechnik II (Meschede);

Fachbereich 12:

Maschinentechnik III (Soest);

Fachbereich 13:

Naturwissenschaften II;

Fachbereich 14:

Elektrotechnik – Elektronik (Paderborn);

Fachbereich 15:

Nachrichtentechnik (Meschede);

Fachbereich 16:

Elektrische Energietechnik (Soest);

Fachbereich 17:

Mathematik – Informatik

(2) Die Fachbereiche und andere entsprechende organisatorische Grundeinheiten von Forschung und Lehre der übergeleiteten Einrichtungen sind einschließlich ihrer Organe aufgelöst.

(3) Die Fachbereiche sind die organisatorischen Grundeinheiten von Forschung und Lehre (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 2 HSchG). Ihnen obliegt – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Gesamthochschule – die Pflege der Wissenschaft in Forschung und Lehre (§ 34 Abs. 2 Satz 1 HSchG). Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit des Lehrangebots für die Studiengänge sowie die ordnungsgemäße Durchführung der angebotenen Lehrveranstaltungen zu gewährleisten. Sie sorgen für die Her-

* In der Fassung der Änderung vom 15. Oktober 1975 (GABi. 1975, Nr. 11, S. 575).

anbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Angehörigen. Sie führen die fachliche Studienberatung, Hochschulprüfungen, Graduierungen und Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs durch. Sie sind für die Studienreform verantwortlich und untereinander zur Kooperation verpflichtet. Sie haben insbesondere ihr Lehrangebot mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen.

(4) Jeder Fachbereich gibt sich im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen eine Satzung, die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

(5) Über die Errichtung neuer, die Auflösung oder die Änderung bestehender Fachbereiche beschließt der Gründungssenat. Zur Vorbereitung des Beschlusses muß den betroffenen Fachbereichen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

(6) Angehörige des Fachbereichs sind die Hochschullehrer, die wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, die überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig sind, und die Studenten, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben. Wählt ein Student einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so kann er nur einem Fachbereich seiner Wahl angehören. Er ist verpflichtet, bei der Einschreibung oder Rückmeldung den Fachbereich zu bezeichnen, dem er angehören will. Die Hochschulverwaltung teilt den Dekanen der betroffenen Fachbereiche die Entscheidung des Studenten mit.

§ 24

Organe

Organe des Fachbereichs sind:

1. der Dekan,
2. der Fachbereichsrat,
3. die Fachbereichsversammlung.

§ 25

Dekan und Prodekan

(1) Der Dekan leitet den Fachbereich und führt dessen laufende Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er vertritt den Fachbereich;
2. er führt den Vorsitz im Fachbereichsrat, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus;
3. er ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs zu sorgen;
4. er erstattet der Fachbereichsversammlung am Ende eines jeden Semesters einen Rechenschaftsbericht über seine Amtsführung;
5. er ist berechtigt, an den Sitzungen aller Selbstverwaltungsgremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Der Prodekan ist berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Dekan und Prodekan werden aus dem Kreis der Hochschullehrer des Fachbereichs von der Fachbereichsversammlung mit der Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt mindestens drei Monate vor Ende einer Amtszeit.

(4) Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so tritt der Prodekan an seine Stelle, sofern der Rest der laufenden Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt. Andernfalls ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet der Prodekan vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, ist für den Rest der Amtszeit ein neuer Prodekan zu wählen, sofern diese mehr als drei Monate beträgt.

§ 26

Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat entscheidet in allen Angelegenheiten des Fachbereichs, die nicht zu den Aufgaben des Dekans oder der Fachbereichsversammlung (vgl. § 27 Absatz 1) gehören. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt Satzungen und Ordnungen des Fachbereichs, insbesondere Studien-, Hochschulprüfungs- und Habilitationsordnungen und Graduierungssatzungen;
2. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Betriebseinheiten des Fachbereichs. Der Beschluß bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. § 18 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GHEG bleibt unberührt;
3. er beschließt über Anträge auf Anordnung von Zulassungsbeschränkungen;
4. er stellt Vorschläge zur Besetzung von Planstellen und anderer freier Stellen für Hochschullehrer auf;
5. er beschließt die Studienpläne;
6. er entwirft den Ausstattungs- und den Struktur- und Entwicklungsplan des Fachbereichs;
7. er wirkt bei der Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Gesamthochschule mit, soweit es den Fachbereich einschließlich seiner Betriebseinheiten betrifft und verteilt die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel;
8. er wirkt bei Graduierungen, Hochschulprüfungen und Habilitationen nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen oder Ordnungen mit;
9. er ordnet das Studien- und Prüfungswesen neu unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse und der Empfehlungen der Studienreformkommissionen und des Hochschuldidaktischen Zentrums.

(2) Dem Fachbereichsrat gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. vier Hochschullehrer,
3. zwei wissenschaftliche Mitarbeiter,
4. zwei Studenten,
5. ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter

(3) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 über Studien-, Hochschulprüfungs-, Habilitationsordnungen, Graduierungssatzungen und Satzungen für die Betriebseinheiten und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 4, 5, 8, 9 sowie bei Entscheidungen über andere Angelegenheiten, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, hat der nichtwissenschaftliche Mitarbeiter nur beratende Stimme.

(4) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden mit Ausnahme des Dekans von der Fachbereichsversammlung aus dem Kreis ihrer Mitglieder gewählt. Die Mitglieder der Fachbereichsversammlung haben für die aus ihrer Gruppe zu wählenden Vertreter das Benennungsrecht.

(5) Die Amtszeit der Wahlmitglieder beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 27

Fachbereichsversammlung

(1) Die Fachbereichsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. sie beschließt die Fachbereichssatzung gemäß § 36 Satz 3 HSchG; wählt den Dekan, den Prodekan, den Vorsitzenden der Fachbereichsversammlung, die Mitglieder des Fachbereichsrates gemäß § 36 Satz 3 HSchG und den Abteilungsleiter sowie dessen Stellvertreter gemäß § 36 Absatz 2;
2. sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Dekans entgegen.

(2) Der Fachbereichsversammlung gehören die Hochschullehrer des Fachbereichs, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche

Mitarbeiter im Verhältnis von fünf zu zwei zu zwei zu eins an. Ergibt sich bei der Errechnung der Anzahl der Angehörigen eine Bruchzahl, so ist zur nächsthöheren ganzen Zahl aufzurunden. Bei Errechnung der Anzahl der Angehörigen ist von der Anzahl der Hochschullehrer auszugehen, die im Zeitpunkt der Wahl dem Fachbereich angehören.

(3) Die Wahlmitglieder der Fachbereichsversammlung werden von den Angehörigen der jeweiligen Gruppen des Fachbereichs nach Gruppen getrennt gewählt. Für jede der in der Fachbereichsversammlung vertretenen Gruppe – mit Ausnahme der Gruppe der Hochschullehrer – sind außerdem je drei Ersatzmitglieder zu wählen, die bei Ausscheiden eines Mitglieds ihrer Gruppe für den Rest der Amtszeit an dessen Stelle treten. Das Nähere regelt eine Wahlordnung (vgl. § 43 Absatz 3).

(4) Die Amtszeit der Wahlmitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die aus der Gruppe der Studenten ein Jahr.

§ 28

Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich mehrerer Fachbereiche berühren, insbesondere im Bereich des Studien- und Prüfungswesens, der Berufung von Hochschullehrern und der Struktur-, Entwicklungs- und Ausbildungsplanung, sollen von den betroffenen Fachbereichen gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.

(2) Die gemeinsamen Ausschüsse beschließen abweichend von § 26 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 5 Studien- und Hochschulprüfungsordnungen sowie Studienpläne, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in nicht geringfügigem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden

kann. Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 können die gemeinsamen Ausschüsse die Fachbereiche verpflichten, die zur Durchführung des betreffenden Studiengangs nach Maßgabe der Studienordnungen und Studienpläne erforderlichen Lehrveranstaltungen anzubieten und bei den entsprechenden Prüfungen mitzuwirken.

(3) Die betroffenen Fachbereiche entsenden aufgrund von Wahlen durch ihren Fachbereichsrat je drei Hochschullehrer, einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, einen Studenten und einen nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den gemeinsamen Ausschuß. Entsenden die Fachbereiche keinen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder keinen Studenten, kann die Zahl der Hochschullehrer entsprechend verringert werden. Wird ein gemeinsamer Ausschuß in Angelegenheiten gebildet, die die Forschung und Lehre unmittelbar betreffen, besitzen die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter nur beratende Stimme. Für die Zusammensetzung gemeinsamer Berufungskommissionen gilt § 48 Abs. 3 Satz 4. Der gemeinsame Ausschuß wählt einen Hochschullehrer aus seiner Mitte zum Vorsitzenden. Einzelheiten über Art, Umfang und Dauer der Arbeit der gemeinsamen Ausschüsse sowie Regelungen zur Geschäftsordnung vereinbaren die betroffenen Fachbereiche. Kommt eine Einigung über die zu treffende Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet das Gründungsrektorat.

(4) Gegen den Beschluß eines gemeinsamen Ausschusses im Sinne von Absatz 2 kann jeder betroffene Fachbereich durch Beschluß des Fachbereichsrates, der mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder gefaßt werden muß, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung des gemeinsamen Ausschusses Einspruch erheben. Auf Grund des Einspruchs hat der gemeinsame Ausschuß erneut zu beraten und zu beschließen.

Will der gemeinsame Ausschuß von seinem früheren Beschluß nicht abweichen, so hat er die Angelegenheit dem Gründungssenat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 29

Zusammensetzung von Fachbereichsorganen in Sonderfällen

Sind Angehörige einzelner Gruppen nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, um die Zusammensetzung der Fachbereichsorgane in der in den §§ 26 und 27 vorgesehenen Weise vorzunehmen, so entscheidet der Gründungssenat über die Verteilung der unbesetzten Sitze auf die vorhandenen Gruppen.

§ 30

Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung eines oder mehrerer Fachbereiche können gemäß § 35 Absatz 1 HSchG Betriebseinheiten gebildet werden, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die gestellten Aufgaben und auf die Besonderheiten der Ausstattung erforderlich ist. Betriebseinheiten können insbesondere gebildet werden, wenn für die Durchführung von Forschung, Lehre und Studium in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, um wissenschaftliche und technische Hilfsleistungen, zum Beispiel in Werkstätten und Labors, zu erbringen. Die Bildung von Betriebseinheiten bedarf der Zustimmung des Gründungssenats. Bei der Bildung ist dafür zu sorgen, daß ein wirtschaftlicher Einsatz des Personals, der Mittel und Räume gewährleistet ist, und daß mehrere Einrichtungen zu einer Betriebseinheit zusammengefaßt werden, sofern nicht betriebstechnische und organisatorische Gründe dagegen sprechen.

(2) Aufgaben und Leitung der Betriebseinheiten werden gemäß § 35 Absatz 2 HSchG durch eine Satzung geregelt, die der Fachbereichsrat beschließt und die der Zustimmung des Gründungssenats bedarf.

5. Abschnitt

Zentrale Einrichtungen

§ 31

Zentrale Einrichtungen

(1) Zentrale Einrichtungen der Gesamthochschule sind:

1. Die Gesamthochschulbibliothek gemäß § 38 Absatz 1 HSchG,
2. das Hochschuldidaktische Zentrum gemäß § 6 GHEG, die zentrale Studienberatungsstelle gemäß § 18 HSchG.

(2) Unbeschadet der Regelung des Absatzes 1 können weitere zentrale Einrichtungen errichtet werden, wenn Dienstleistungen für mehrere Fachbereiche, für die ganze Gesamthochschule oder für mehrere Hochschulen zu erbringen sind.

(3) Über die Errichtung neuer sowie über die Änderung und Auflösung bestehender zentraler Einrichtungen beschließt der Gründungssenat.

(4) Aufgaben und Leitung der zentralen Einrichtungen sind durch Satzungen zu regeln, die der Gründungssenat beschließt (vgl. § 37 Absatz 1 Satz 2 HSchG).

§ 32

Gesamthochschulbibliothek

(1) Die Gesamthochschulbibliothek versorgt die Gesamthochschule mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Sie gliedert sich in die Bibliothekszentrale und die Fachbibliotheken. Fachbibliotheken sind in der Regel bibliothekarische Einrichtungen für mehrere Fachbereiche.

(2) Die Gesamthochschulbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen von einem Direktor geleitet. Der Direktor ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Gesamthochschulbibliothek.

(3) Die bibliothekarischen Verwaltungsaufgaben werden soweit wie möglich bei der Bibliothekszentrale durchgeführt, sofern sie nicht vom Hochschulbibliothekszentrum erledigt werden.

(4) Die Auswahl der für eine Fachbibliothek anzuschaffenden Literatur erfolgt durch einen Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

1. die Vertreter derjenigen Fachbereiche, für die die Fachbibliothek zur Verfügung steht,
2. der jeweils zuständige Fachreferent der Gesamthochschulbibliothek.

§ 33

Zentrale Studienberatungsstelle

(1) Die zentrale Studienberatungsstelle berät die Studenten, insbesondere die Studienanfänger, in allen Angelegenheiten des Studiums. Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Studienmöglichkeiten, Zugangsvoraussetzungen, Studieninhalte, Studienabschlüsse, Studienbedingungen und Fragen der individuellen Studieneignung einschließlich der pädagogischen und psychologischen Beratung bei Störungen und Krisen im Studienverlauf. In Fragen der Berufswahl und der beruflichen Eignung vermittelt die zentrale Studienberatungsstelle die Beratung durch die zuständigen Stellen der Berufsberatung.

(2) Die Beratung der Studenten in Angelegenheiten ihres Studienfaches, insbesondere die fachliche Betreuung während des Studienverlaufs, obliegt den Fachbereichen.

(3) Die zentrale Studienberatungsstelle und die Fachbereiche unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung ihrer Aufgaben.

6. Abschnitt Hochschulverwaltung

§ 34

Kanzler

(1) Unter der Verantwortung des Gründungsrektors führt der Kanzler gemäß § 39 Absatz 1 HSchG die Geschäfte der Hochschulverwaltung und wirkt bei der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen sowie der Abteilungen mit. Er ist Vorgesetzter der Bediensteten in der Hochschulverwaltung und in der Verwaltung der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen.

(2) Er ist gemäß § 39 Absatz 2 HSchG in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 14. Dezember 1971 (GV. NW. S. 397) Beauftragter für den Haushalt.

§ 35

Geschäfte der Hochschulverwaltung

(1) Die Hochschulverwaltung dient der Gesamthochschule auf rechtlichem, planerischem und verwaltungsmäßigem Gebiet. Der Kanzler wirkt insbesondere auf eine wirtschaftliche Nutzung der Räume und Einrichtungen in der Gesamthochschule nach dem Bedarf aller Fachbereiche und zentralen Einrichtungen hin und ist für die Beschaffung für die Gesamthochschule zuständig. Er stellt im Rahmen der Zuständigkeit der Gesamthochschule das Personal ein. Er sorgt für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der der Gesamthochschule zugewiesenen Stellen und Mittel unter Beachtung der Gesamtinteressen der Gesamthochschule und der Beschlüsse von Organen der Gesamthochschule, soweit diese eine Regelungsbefugnis haben. Die verwaltungsmäßigen Angelegenheiten der Organe und Gremien der Gesamthochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) In Wirtschafts- und Personalangelegenheiten wird die Verwaltung gemäß

§ 40 Absatz 1 HSchG nach den landesrechtlichen Vorschriften geführt.

7. Abschnitt

Abteilungen

36

Leitung

(1) Die Abteilungen der Gesamthochschule Paderborn, die sich außerhalb des Sitzes der Gesamthochschule befinden, sind Teile der Gesamthochschule.

(2) Für die Abteilungen in Höxter, Meschede und Soest sind je ein Abteilungsleiter und ein Stellvertreter von den Fachbereichen zu wählen, deren Einrichtungen sich überwiegend am Sitz der Abteilungen befinden. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden von den Fachbereichsversammlungen der wahlberechtigten Fachbereiche aus dem Kreis der Hochschullehrer für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig (vgl. § 14 Absatz 4 Satz 4 GHEG in Verbindung mit § 16 Fachhochschulgesetz (FHG) vom 29. Juli 1969, GV. NW. S. 572).

(3) Der Abteilungsleiter nimmt die Belange der Abteilung in der Gesamthochschule wahr, soweit sich aus der räumlichen Entfernung vom Sitz der Gesamthochschule die Notwendigkeit für ihre Regelung ergibt. Er übt gemäß § 14 Absatz 4 Satz 4 GHEG in Verbindung mit § 17 Absatz 2 Satz 1 FHG in Angelegenheiten der Abteilung Befugnisse des Gründungsrektors aus, soweit dieser sie ihm übertragen hat.

8. Abschnitt

Institute an der Gesamthochschule

§ 37

Voraussetzungen der Angliederung
Wissenschaftliche Einrichtungen, die
nicht Einrichtungen der Gesamthoch-

schule sind, können der Gesamthochschule als Institute angegliedert werden, wenn sie mit wissenschaftlichen Methoden Forschung und Lehre betreiben und sich ihr Aufgabenfeld sinnvoll in die Struktur- und Entwicklungsplanung der Gesamthochschule einfügen läßt. Die Angliederung bedarf der Zustimmung des Ministers für Wissenschaft und Forschung.

Teil III

Studentenschaft

§ 38

Rechtsstellung und Aufgaben

(Gegenstandslos durch Gesetz zur Änderung des Rechts der Studentenwerke und der Studentenschaften vom 25. April 1978.)

Vgl. Abdruck dieses Gesetzes auf Seite 123.

§ 39

Krankenversicherung der Studenten
Die Gesamthochschule regelt die Versicherung der Studenten gegen Krankheit nach § 47 HSchG durch eine Beitragsordnung zur Krankenversicherung.

Teil IV

Verfahrensgrundsätze

§ 40

Rechte und Pflichten der Hochschulangehörigen

(1) Die Gesamthochschulangehörigen sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und die Gesamthochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Kräften zu unterstützen.

(2) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Gesamthochschule nach Maßgabe der Gesetze und dieser Vorläufigen Grundordnung ist Recht und Pflicht

der Gesamthochschulangehörigen gemäß § 3 Absatz 1 (vgl. § 24 Absatz 1 Satz 1 HSchG).

(3) Die Hochschullehrer haben bei einer Abwesenheit vom Sitz der Gesamthochschule von mehr als vierzehn Tagen während der vorlesungsfreien Zeit dem zuständigen Dekan Mitteilung zu machen. Die Erfüllung der Dienstobliegenheiten ist sicherzustellen.

(4) Die Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung lassen die für die Gesamthochschulangehörigen geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen unberührt.

§ 41

Grundsätze der Mitwirkung

(1) Als Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche haben die Gesamthochschulangehörigen das Gesamtinteresse der Gesamthochschule zu vertreten. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Aufgaben nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) Die Mitglieder von Organen und Gremien der Gesamthochschule und der Fachbereiche nehmen an der Beratung und Abstimmung über Angelegenheiten, die ihnen selbst oder nahen Angehörigen einen persönlichen Vor- oder Nachteil bringen können, nicht teil.

§ 42

Art und Umfang der Mitwirkung

(1) Die Gremien in der Gesamthochschule werden mit Ausnahme des Gründungsrektors wie die Kollegialorgane gemäß § 24 Absatz 2 HSchG aus Hochschullehrern, wissenschaftlichen Mitarbeitern, Studenten und nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern gebildet, soweit diese Vorläufige Grundordnung nicht anderes vorsieht.

(2) In Gremien, die ausschließlich oder überwiegend für Forschungs- oder Berufsangelegenheiten gebildet werden und deren Zusammensetzung in

dieser Vorläufigen Grundordnung nicht anders geregelt ist, erhält die Gruppe der Hochschullehrer die Mehrheit der in dem Gremium zu besetzenden Sitze. In Gremien, die mit Angelegenheiten der Lehre betraut werden, genügt die Hälfte der Sitzzahl für die Gruppe der Hochschullehrer, wenn ein Hochschullehrer den Vorsitz in diesem Gremium führt. Nichtwissenschaftliche Mitarbeiter können in Gremien, die mit Forschungs- und Lehrangelegenheiten befaßt sind, mit beratender Stimme mitwirken.

§ 43

Wahlen

(1) Die Wahlen in der Gesamthochschule sind unmittelbar, frei, gleich und geheim.

(2) Für die Wahlen zu den Fachbereichsversammlungen bedarf es gemäß § 25 Absatz 1 HSchG zur Gültigkeit der Wahl in der jeweiligen Gruppe einer Wahlbeteiligung von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Gruppenangehörigen. Wird diese Wahlbeteiligung auch in einem zweiten Wahlgang nicht erreicht, so vermindert sich gemäß § 25 Absatz 2 HSchG für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der nach dieser Vorläufigen Grundordnung von der Gruppe zu besetzenden Sitze um die Hälfte. In diesem Fall erfolgt ein dritter Wahlgang, in dem ohne Rücksicht auf die Höhe der Wahlbeteiligung gewählt wird.

(3) Das Wahlverfahren für alle Organe und Gremien wird – unbeschadet der Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung – durch eine Wahlordnung geregelt, die der Gründungssenat beschließt.

§ 44

Stimmrecht

(1) Alle Mitglieder von Organen und Gremien in der Gesamthochschule sind

stimmberechtigt, soweit diese Vorläufige Grundordnung nichts anderes vorsieht.

(2) Sie sind gemäß § 26 Absatz 1 HSchG in der Ausübung ihres Stimmrechts weder an Weisungen noch an Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs gebunden.

(3) Die Bestimmungen des § 26 Absatz 2 und 3 HSchG gelten entsprechend auch für Gremien, die die in den gesetzlichen Bestimmungen genannten Entscheidungen vorbereiten.

§ 45

Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Die Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist und die Sitzungsordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlußunfähigkeit ist durch den Vorsitzenden formell festzustellen.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

(3) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.

(4) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch,

wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(5) Ist in dieser Vorläufigen Grundordnung oder in Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Vorläufigen Grundordnung, den Satzungen oder Ordnungen, dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(6) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 46

Öffentlichkeit von Sitzungen und Verschwiegenheit

Für die Öffentlichkeit von Sitzungen und für die Unterrichtung über die gefaßten Beschlüsse der Kollegialorgane und Gremien in der Gesamthochschule gilt § 27 Abs. 2 und 3 HSchG.

§ 47

Veröffentlichung und Verkündung von Satzungen und Ordnungen

(1) Satzungen und Ordnungen der Gesamthochschule und der Fachbereiche und die Satzung der Studentenschaft werden in den vom Gründungsrektorat herausgegebenen „Amtlichen Mitteilungen der Gesamthochschule Paderborn“ veröffentlicht und, soweit erforderlich, verkündet.

(2) Die veröffentlichte oder verkündete Satzung oder Ordnung ist zusätzlich an

den hierfür bestimmten Anschlagbrettern für die Dauer von drei Wochen durch Aushang bekanntzumachen. Satzungen und Ordnungen können in der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen oder von dieser bezogen werden.

(3) Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten diese jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung oder Verkündung in Kraft.

§ 48

Besetzung von Hochschullehrerstellen

(1) Vor Ausschreibung einer Planstelle für Hochschullehrer legt der Fachbereichsrat auf der Grundlage seines Struktur- und Entwicklungsplanes den Aufgabenbereich des Stelleninhabers und die an diesen gestellten Anforderungen fest. Soll der Stelleninhaber Lehrangebote für mehrere Fachbereiche erbringen, so legt die Voraussetzungen nach Satz 1 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereichsräte fest.

(2) Die Festlegungen nach Absatz 1 sind dem Gründungsrektorat mitzuteilen. Erhebt dieses keine Bedenken, so wird die Stelle gemäß § 8 HSchG unter Angabe einer angemessenen Frist durch den Dekan öffentlich ausgeschrieben.

(3) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist eine Berufungskommission zu bilden, deren Mitglieder vom Fachbereichsrat aus der Gruppe der Hochschullehrer, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten im Verhältnis von vier zu zwei zu eins gewählt werden; § 29 gilt entsprechend. Es können auch Angehörige anderer Fachbereiche und auswärtige Hochschulangehörige mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Jeder Fachbereichsrat entsendet in diese Kommission drei Hochschullehrer, einen wis-

senschaftlichen Mitarbeiter und einen Studenten. Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der Hochschullehrer sein muß.

(4) Die Berufungskommission prüft die fristgerecht eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen und lädt, soweit tunlich, die Bewerber zu einem Kontaktgespräch ein. Auf Grund des Kontaktgesprächs findet ein hochschulöffentlicher Probenvortrag und ein fachliches Kolloquium statt. Die Berufungskommission kann zusätzlich auswärtige Gutachten über die wissenschaftliche Qualifikation und die pädagogische Eignung der Bewerber einholen. Die künstlerische Qualifikation ist stets durch Gutachten festzustellen. Bei Berufungsvorschlägen aus der eigenen Gesamthochschule müssen auswärtige Gutachten eingeholt werden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, gemäß § 9 Absatz 2 HSchG nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

(5) Nach Abschluß des Verfahrens gemäß Absatz 4 legt die Berufungskommission dem Fachbereichsrat eine Berufungsliste zur Entscheidung nach § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 vor, die in der Regel drei Berufungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerber und eingehender Begründung der Qualifikation und Rangfolge der Bewerber enthalten soll. Die Bewerbungsunterlagen, einschließlich der Vorgänge der Berufungskommission, sind vollständig beizufügen. Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so entscheidet über die Berufungsliste abweichend von § 26 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 der zuständige gemeinsame Ausschuß mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche.

(6) Die Mitglieder der Berufungskommission des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses, die bei der Entscheidung überstimmt wor-

den sind, können der vom Fachbereichsrat beschlossenen Berufsliste ein Sondervotum beifügen. Das Sondervotum muß in der Sitzung, in der die Abstimmung stattgefunden hat, angemeldet und binnen drei Tagen nach der Sitzung mit einer Begründung schriftlich eingereicht werden.

(7) Die Berufsliste wird zusammen mit den Bewerbungen, den Gutachten und den Sondervoten dem Gründungssenat zugeleitet. Dieser beschließt auf der Grundlage der Vorschläge des Fachbereichs oder des gemeinsamen Ausschusses. Vor einer vom Vorschlag des Fachbereichsrates abweichenden Entscheidung hat er die Berufsliste mit Angabe der Gründe zur erneuten Beratung an den Fachbereichsrat zurückzugeben. Weicht der Gründungssenat endgültig von der Berufsliste des Fachbereichsrates oder des gemeinsamen Ausschusses ab, so ist diese der vom Gründungssenat beschlossenen und an den Minister für Wissenschaft und Forschung vorzulegenden Berufsliste beizufügen.

(8) Beschlüsse über die Besetzung von Stellen für Hochschullehrer können nicht gegen die Mehrheit der Hochschullehrer des jeweiligen Gremiums gefaßt werden (vgl. § 26 Absatz 3 HSchG).

(9) Die vom Gründungssenat beschlossene Berufsliste hat der Gründungsrektor unter Beifügung einer Liste sämtlicher eingegangener Bewerbungen und der Sondervoten dem Minister für Wissenschaft und Forschung unverzüglich vorzulegen.

(10) Für die Besetzung von anderen freien Stellen für Hochschullehrer gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.

(11) Näheres regelt eine Satzung.

(12) Bei der Besetzung von Planstellen für die Fächer katholische und evangelische Theologie bleiben die in dem Notenwechsel zwischen dem Ministerpräsidenten und dem Apostolischen Nunti-

us in Deutschland (RdErl. des Kultusministers vom 30. Juni 1969 – ABl. KM. NW. S. 2500) getroffenen Vereinbarungen und die Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 28. November 1969 / 29. Dezember 1969 (Abl. KM. NW. S. 309) unberührt.

Teil V

Funktionen

1. Abschnitt

Lehre und Studium

§ 49

Lehrfreiheit

(1) Die Freiheit der Lehre entfaltet sich im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 Grundgesetz.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, zur Sicherung des in den Studienordnungen und Studienplänen festgelegten Lehrangebots entsprechende Lehrveranstaltungen zu übernehmen. Kommt im Einzelfall eine einvernehmliche Regelung nicht zustande, kann der zuständige Dekan dem betreffenden Hochschullehrer die Übernahme einer bestimmten Lehrveranstaltung verpflichtend übertragen (vgl. § 23 HSchG). Handelt es sich um eine Lehrveranstaltung im Rahmen eines fachübergreifenden Studienganges, steht die Befugnis von Satz 2 dem gemeinsamen Ausschuß zu.

§ 50

Studienfreiheit

(1) Jeder an der Gesamthochschule eingeschriebene Student hat das Recht, alle Lehrveranstaltungen, die von den Fachbereichen der Gesamthochschule angeboten werden, zu besuchen

(vgl. § 17 Abs. 1 HSchG). Unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen hat er das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen.

(2) Die Fachbereiche können die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen vom Besuch anderer Veranstaltungen oder von der Ablegung von Prüfungen abhängig machen. Außerdem können die Fachbereiche die Zulassung zu bestimmten Veranstaltungen begrenzen, wenn dies wegen des Gegenstandes oder der Art der Veranstaltung erforderlich ist (vgl. § 17 Absatz 2 HschG).

§ 51

Einschreibung von Studenten

(1) Die Zulassung zum Studium an der Gesamthochschule erfolgt auf Antrag durch Einschreibung (vgl. § 11 Absatz 1 GHEG). Voraussetzung für die Einschreibung ist der Nachweis darüber, daß die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 GHEG erfüllt sind.

(2) In Fachrichtungen, für die Studienplatzregelungen nach § 56 HSchG getroffen worden sind, setzt die Einschreibung voraus, daß dem Bewerber ein Studienplatz zugeteilt worden ist.

(3) Bei der Einschreibung wählt der Student gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 HSchG sein Studienfach oder seine Studienfächer. Der Wechsel eines Studienfaches ist gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 HSchG der Hochschulverwaltung anzuzeigen; er bedarf der Zustimmung der Gesamthochschule, wenn für das gewählte neue Studienfach andere Zugangsvoraussetzungen gefordert werden oder Studienplatzregelungen bestehen. § 11 Absatz 3 GHEG bleibt unberührt.

(4) Studenten, die an anderen Hochschulen eingeschrieben sind, können zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen der Gesamthochschule im Rahmen der verfügbaren Kapazität als Zweithörer zugelassen werden.

(5) Personen, die an Lehrveranstaltungen

teilnehmen wollen, ohne die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 2 zu erfüllen, oder die sich nicht zur Erreichung eines Studienabschlusses einschreiben wollen, können als Gasthörer zugelassen werden. Die Zulassung als Gasthörer erfolgt jeweils für die Dauer eines Semesters und gilt nur für bestimmte Lehrveranstaltungen.

(6) Näheres regelt die Einschreibungsordnung nach Maßgabe von § 15 HSchG.

§ 52

Studienordnungen und Studienpläne

(1) Für alle Studiengänge, die mit einer Hochschulprüfung oder einer Staatsprüfung abschließen, werden nach Maßgabe von § 22 Absatz 1 in Verbindung mit § 48 Absatz 1 HSchG und § 13 GHEG Studienordnungen aufgestellt.

(2) Die Studienordnungen sollen gemäß § 22 Absatz 2 HSchG so angelegt sein, daß der Student in den einzelnen Studiengängen einen angemessenen Teil seines Studiums nach eigenem Ermessen gestalten kann.

(3) Auf der Grundlage der Studienordnungen werden gemäß § 22 Absatz 3 HSchG von den Fachbereichen für jedes Jahr Studienpläne aufgestellt, die unter Berücksichtigung hochschuldidaktischer Erkenntnisse die für die einzelnen Studienabschnitte vorgesehenen Lehrveranstaltungen bezeichnen.

§ 53

Studienberatung

Die Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatungsstelle (vgl. § 33) und die Fachbereiche.

2. Abschnitt Prüfungen

§ 54

Allgemeine Bestimmungen für Hochschulprüfungen

(1) Das Recht der Gesamthochschule, Hochschulprüfungen abzunehmen, akademische Grade zu verleihen und Qualifikationsverfahren durchzuführen (vgl. § 1 Absatz 4 HSchG), wird von den Fachbereichen nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen ausgeübt.

(2) Die Hochschullehrer sind verpflichtet, im Rahmen ihres Fachgebietes an der Durchführung von Prüfungen und Qualifikationsverfahren nach Maßgabe der entsprechenden Ordnungen oder Satzungen mitzuwirken.

§ 55

Hochschulprüfungen

(1) Hochschulprüfungen können nur auf Grund von Hochschulprüfungsordnungen abgenommen werden (vgl. § 19 Absatz 1 HSchG).

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen werden nach Maßgabe von § 20 Absatz 2 bis 6 HSchG und von § 5 GHEG von den Fachbereichen oder den gemeinsamen Ausschüssen aufgestellt; dabei sind, soweit einschlägig, die Allgemeinen Bestimmungen für Diplomprüfungsordnungen, die Rahmenordnungen für Diplom- und Magisterprüfungsordnungen sowie vom Minister für Wissenschaft und Forschung für verbindlich erklärte Empfehlungen der Studienreformkommissionen zu berücksichtigen.

§ 56

Akademische Grade

Akademische Grade können nach Maßgabe von Hochschulprüfungsordnungen und Graduierungssatzungen verliehen werden.

§ 57

Qualifikationsverfahren

(1) Besondere Qualifikationsverfahren

zur Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre werden nur auf Grund von Habilitationsordnungen durchgeführt.

(2) Die Habilitationsordnungen werden von den Fachbereichen aufgestellt.

3. Abschnitt Forschung

§ 58

Forschungsfreiheit

Die Freiheit der Forschung entfaltet sich im Rahmen des Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz.

§ 59

Koordinierung der Forschung

(1) Die Fachbereiche sowie die Gesamthochschule sollen bei der Durchführung von Forschungsaufgaben eine sinnvolle Aufgabenzusammenfassung und eine konzentrierte Verwendung der vorhandenen Mittel für bestimmte Forschungsschwerpunkte anstreben. Sie sollen sich sowohl untereinander als auch mit anderen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen im Rahmen der gemäß § 13 Absatz 2 Nr. 2 getroffenen Festlegungen abstimmen.

(2) Alle Forschungsvorhaben, die Folgekosten erwarten lassen oder für deren Durchführung über den Rahmen der vom Fachbereichsrat verteilten Stellen und Mittel hinaus zusätzliche Stellen und Mittel in Anspruch genommen werden sollen, sind vor Beginn der Forschungstätigkeit oder während ihres Verlaufs dem zuständigen Dekan, der Forschungskommission und dem Kanzler der Gesamthochschule anzuzeigen.

§ 60

Forschung im Auftrag und mit Mitteln Dritter

(1) Forschungsvorhaben, die an der Gesamthochschule durchgeführt und aus anderen öffentlichen Mitteln als den im Hochschulhaushalt ausgebrachten oder mit Mitteln Dritter finanziert werden, dürfen gemäß § 3 Absatz 2 HSchG nur dann durchgeführt werden, wenn sie die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Gesamthochschule nicht beeinträchtigen.

(2) Die Mittel für diese Forschungsvorhaben sind in der Regel vom Kanzler zu bewirtschaften.

§ 61

Forschungsberichte

(1) Die Fachbereiche berichten dem Gründungssenat in regelmäßigen Abständen über die durchgeführten und die geplanten Forschungsvorhaben. Die Hochschulangehörigen sind verpflichtet, dem Fachbereich die für die Berichte erforderlichen Angaben, insbesondere auch über die wesentlichen Arbeitsergebnisse, zu machen.

(2) Unter Federführung der Forschungskommission veröffentlicht die Gesamthochschule in regelmäßigen Abständen einen Forschungsbericht.

Teil VI

Planung und Haushaltswesen

§ 62

Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne

Die Struktur-, Entwicklungs- und Ausstattungspläne gemäß §§ 41 und 42 HSchG werden auf der Grundlage von Entwürfen der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen für deren Bereich von der Struktur- und Haushaltskommission aufgestellt. Vor der Beschlussfassung durch den Gründungssenat ist

eine Abstimmung mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung herbeizuführen.

§ 63

Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt im Haushaltsvoranschlag, der auf Grund der Vorbereitung durch die Struktur- und Haushaltskommission vom Kanzler gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 LHO aufgestellt wird.

(2) Grundlage für die Aufstellung des Haushaltsvoranschlags sind die Ausstattungspläne.

§ 64

Verteilung der Haushaltsmittel

(1) Die Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Gründungsrektorat mit der Stimme des Kanzlers auf Vorschlag der Struktur- und Haushaltskommission im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen; dabei ist § 46 HSchG zu berücksichtigen. Die Verteilung obliegt dem Kanzler.

(2) Die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 46 Absatz 2 Nr. 3 HSchG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist dem Kanzler mitzuteilen.

§ 65

Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch den Kanzler.

(2) Der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen übertragen.

Teil VII
Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 66

Übergangsvorschriften

(1) Soweit Organe und Gremien, die nach dieser Vorläufigen Grundordnung vorgesehen sind, am Tage der Errichtung der Gesamthochschule noch nicht bestehen, sind diese unverzüglich spätestens aber bis zum 31. Dezember 1972, zu bilden.

(2) Bis zur Wahl der Dekane, der Fachbereichsräte und der Abteilungsleiter üben Beauftragte deren Befugnisse aus. Die Befugnisse des Dekans und des Fachbereichsrates werden von einem einzigen Beauftragten ausgeübt. Er sorgt für die unverzügliche Durchführung der Wahlen zu der ersten Fachbereichsversammlung und beruft diese zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Wahlen sind in besonderen Versammlungen durchzuführen, zu denen der Beauftragte mit einer Frist von zehn Tagen durch Aushang einlädt. Der Beauftragte regelt das Wahlverfahren abweichend von § 27 Absatz 3 Satz 3.

(3) Die Beauftragten müssen Hochschullehrer sein. Sie werden vom Minister für Wissenschaft und Forschung auf Grund von Vorschlägen des Gründungssenats bestellt.

(4) Satzungen und Ordnungen auf Grund dieser Vorläufigen Grundordnung sind, soweit sich aus § 68 Absatz 1 VGrundO und § 17 Absatz 1 GHEG nichts anderes ergibt, unverzüglich aufzustellen.

§ 67

Übergangsregelung für die Studentenschaft

(1) Bis zum Amtsantritt des nach der Satzung der Studentenschaft zu bildenden Allgemeinen Studentenausschusses nehmen die im Zeitpunkt der Über-

leitung an den überzuleitenden Einrichtungen bestehenden Allgemeinen Studentenausschüsse oder Studentenvertretungen die Aufgaben der Studentenschaft gemeinsam wahr. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher und zwei stellvertretende Sprecher, die für die Studentenschaft handeln.

(2) Das bei den Allgemeinen Studentenausschüssen oder Studentenvertretungen der überzuleitenden Einrichtungen vorhandene Vermögen unterliegt der Verfügungsgewalt des jeweiligen Allgemeinen Studentenausschusses oder der betreffenden Studentenvertretung im Sinne von Absatz 1 Satz 1. Sofern im Zeitpunkt der Bildung der Organe der Studentenschaft Vermögensreste verblieben sind, bilden diese ein Sondervermögen der Gesamthochschule, das der Verwaltung durch das zuständige Organ der Studentenschaft unterliegt.

§ 68

Weitergeltung bisherigen Rechts

Zugangsregelungen, Einschreibungsordnungen, Studienordnungen, Studienpläne, Prüfungsordnungen, Graduerungssatzungen, Promotionsordnungen und Habilitationsordnungen der in die Gesamthochschule übergeleiteten Einrichtungen gelten nach Maßgabe der § 17 Absatz 1 GHEG in ihrem bisherigen Anwendungsbereich entsprechend fort. Bis zur Anpassung der Diplomprüfungsordnung für die Pädagogische Hochschule Westfalen-Lippe in der Fassung vom 23. Juni 1971 und der Promotionsordnung der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe vom 24. Februar 1971 gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 GHEG bestehen die Prüfungsämter aus dem Gründungsrektor als Vorsitzendem und dem Dekan des Fachbereichs Erziehungswissenschaften – Psychologie – Leibeserziehung sowie aus drei weiteren Hochschullehrern als stellvertre-

tenden Vorsitzenden, die auf Vorschlag des Dekans vom Gründungsrektor bestellt werden.

§ 69

Änderung und Außerkrafttreten der Vorläufigen Grundordnung

(1) Änderungen dieser Vorläufigen Grundordnung werden durch den Minister für Wissenschaft und Forschung im Benehmen mit der Gesamthochschule vorgenommen. Der Gründungssenat kann Änderungen vorschlagen.

(2) Diese Vorläufige Grundordnung gilt bis zum Inkrafttreten der Gesamthochschulsatzung (vgl. § 18 Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 GHEG).

§ 70

Inkrafttreten

Diese Vorläufige Grundordnung tritt am 1. August 1972 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Juli 1972

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
gez. Johannes Rau